V. Die «besondere» Stellung[127] bzw. Sonderstellung des Regierungschefs

In der Literatur[128] ist in Beziehung zu den anderen Regierungsmitgliedern von einer herausgehobenen Stellung des Regierungschefs die Rede. Sie tritt in verschiedenen Regelungszusammenhängen in Erscheinung, ist aber letztlich nicht von der Art, dass sie das Kollegialprinzip aushebelt bzw. ausser Kraft setzt.[129] Dieses bleibt gewahrt.[130] Bei den dem Regierungschef im Speziellen übertragenen Aufgaben und Funktionen handelt es sich nicht um Vorrechte, die ihm gegenüber den anderen Regierungsmitgliedern eine übergeordnete Führungsrolle einräumen, auch wenn sie ihm «einen erhöhten Einfluss» auf die Regierungstätigkeit verschaffen.[131]

1. In der Kollegialregierung

Der Regierungschef führt den Vorsitz in der Regierung, nicht jedoch das Kollegium. Damit sind nicht, wie schon erwähnt, Führungs- und Leitungsfunktionen gemeint. Es fällt ihm bei Stimmengleichheit der Stichentscheid zu.[132] Er unterzeichnet die Beschlüsse des Kollegiums und setzt sie in Vollzug. Er kann ihn aufschieben und den Verwaltungsgerichtshof anrufen, wenn er der Meinung ist, dass ein Beschluss gegen bestehende Gesetze oder Verordnungen verstösst.[133] Er überwacht den Geschäftsgang in der Regierung[134] und nimmt die Regierungsmitglieder

127 Siehe Art. 4 Abs. 3 RVOG.

128 Vgl. Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 89 ff., Andreas Schurti, Verordnungsrecht der Regierung, S. 120 f.; Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 192 f.

129 A. A. Christine Weber, Gegenzeichnungsrecht, S. 193, die von einer «starke(n) Durchbrechung des Kollegialprinzips» spricht.

130 So auch Ernst Pappermann, Die Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 98; siehe auch schon vorne S. 560 f.

131 Walter Kieber, Regierung, Regierungschef, Landesverwaltung, S. 318.

132 Siehe Art. 81 LV.

133 Siehe Art. 90 Abs. 3 LV.

134 Siehe Art. 89 LV.